

Zu Ltg.-428-1973

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes  
über die Sozialhilfe (NÖ Sozial-  
hilfegesetz - NÖ SHG).

B e r i c h t

des

GEMEINSAMEN FÜRSORGEAUSSCHUSSES UND FINANZAUSSCHUSSES

Der Gemeinsame FÜRSORGEAUSSCHUSS und FINANZAUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 19. Februar 1974 mit dem Antrag der Abg. Bernkopf und Genossen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Sozialhilfe, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Titel des Gesetzes hat jeweils nach NÖ der Punkt zu entfallen.

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Sozialhilfe umfaßt die  
a) Hilfe zum Lebensunterhalt,  
b) Hilfe für Behinderte und  
c) Hilfe in besonderen Lebenslagen."

3. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Als Leiden und Gebrechen im Sinne des Abs. 2 gelten organische und psychische Leiden und Gebrechen, soweit sie nicht vorwiegend altersbedingt sind, sowie Anfallskrankheiten und Süchte. Die Landesregierung hat diese Leiden und Gebrechen unter Bedachtnahme auf die mögliche Beeinträchtigung (Abs. 2) durch Verordnung zu bestimmen."

4. Im § 14 lit. e ist das Wort "Lebensbedarf" durch das Wort "Lebensunterhalt" zu ersetzen.

5. Dem § 15 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:  
"Hilfen nach § 14 lit. a und c bis g dürfen, unbeschadet der Bestimmung des § 20, nicht gleichzeitig gewährt werden."
6. Im § 20 und in dessen Überschrift ist jeweils das Wort:  
"Lebensbedarf" durch das Wort "Lebensunterhalt" zu ersetzen.
7. § 20 wird ferner abgeändert wie folgt:
  - a) Die Abs. 1 und 2 haben zu lauten:  
"(1) Dem Behinderten ist Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit zu gewähren, in der ihm Hilfe gemäß § 14 lit. a, c oder d geleistet wird, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat und sein Gesamteinkommen die Höhe des ~~eineinhalbfachen~~ Richtsatzes gemäß § 12 nicht erreicht.  
  
(2) Der eineinhalbfache Richtsatz kann bis zu 100 v.H. überschritten werden, wenn zur Sicherung des Erfolges ein erhöhter Bedarf gegeben ist."
  - b) Im Abs. 3 ist die Bezeichnung "§ 57" durch die Bezeichnung "§ 59" zu ersetzen.
8. Im § 21 Abs. 5 hat der zweite Satz zu entfallen.
9. Im § 22 ist die Wortfolge "Beistellung von Mitteln oder Einrichtungen" durch die Wortfolge "Beistellung von Mitteln oder in Sozialhilfeeinrichtungen" zu ersetzen.
10. Im § 25 Abs. 1 ist das Wort "gedürfen" durch das Wort "bedürfen" zu ersetzen.
11. Im § 25 Abs. 2 hat der Doppelpunkt zu entfallen und ist in der lit. f nach dem Wort Blindenbeihilfe ein Beistrich zu setzen.
12. Im § 26 Abs. 1 ist der Klammerausdruck "(Abschnitt II)" durch die Wortfolge "gemäß Abschnitt II" zu ersetzen.
13. Im § 26 Abs. 2 ist das Wort "Erreichung" durch das Wort "Erreichung" zu ersetzen.
14. Im § 26 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen und ist folgender Abs. 5 anzufügen:  
"(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen, inwieweit Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen sind."
15. Im § 27 Abs. 2 ist am Ende der lit. b der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen.

16. Im § 28 Abs. 2 ist in der lit. a nach dem Wort "alle" die Wortfolge "im Zusammenhang" und in lit. b vor dem Wort "Entbindungskostenbeitrag" das Wort "den" einzufügen.
17. In der Überschrift zu § 29 ist das Wort "Erwerbsbefähigung" durch das Wort "Erwerbsfähigkeit" zu ersetzen.
18. § 32 Abs. 3 hat zu lauten:  
"(3) Geringes Sehvermögen im Sinne des Abs. 2 lit. a ist gegeben, wenn das Sehgebrechen nach Abschnitt VI der Verordnung über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 150/1965 eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 v.H. zur Folge hätte."
19. Im § 33 Abs. 3 lit. c sind die letzten drei Zeilen herauszurücken.
20. Abschnitt V hat zu entfallen.
21. Abschnitt VI erhält die Bezeichnung "Abschnitt V"; die §§ 37 bis 40 erhalten die Bezeichnung "§§ 36 bis 39".
22. Im § 36 Abs. 1 lit. b ist das Wort "Auslang" durch das Wort "Ausland" zu ersetzen.
23. Im § 38 Abs. 3 lit. c ist das Wort "müßten" durch das Wort "könnten" zu ersetzen.
24. Im § 38 Abs. 6 (bisher § 39 Abs. 6) hat der letzte Satz zu lauten:  
"Es darf ferner nicht gewährt werden, solange der Hilfesuchende von der Möglichkeit Hilfe für Behinderte gemäß § 14 lit. a bis d, f und g zu erlangen, keinen Gebrauch macht oder wenn die Hilfe gemäß § 39 Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 lit. c eingestellt werden muß."
25. Abschnitt VII erhält die Bezeichnung "Abschnitt VI"; die §§ 41 bis 45 erhalten die Bezeichnung "§§ 40 bis 44".
26. Im § 40 Abs. 2 ist das Wort "die" durch das Wort "Die" zu ersetzen.
27. Im § 40 (bisher § 41) Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:  
"Zu den Kosten der Sozialhilfe gehört der gesamte sich aus der

Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand, einschließlich jenes für die Errichtung und Erweiterung von Sozialhilfeeinrichtungen."

28. Im § 41 (bisher § 42) ist im Abs. 1 das Zitat "§ 44" durch das Zitat "§ 43" zu ersetzen und nach dem Wort "ersetzen" ein Beistrich zu setzen.

29. Im § 41 (bisher § 42) hat Abs. 3 zu lauten:

"(3) Blindenbeihilfe und Pflegegeld sind vom Hilfeempfänger jedoch zu ersetzen, wenn dieser den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußtes Verschweigen maßgebender Tatsachen oder durch Verletzung der Anzeigepflicht (§ 57) herbeigeführt hat. Empfangene Blindenbeihilfen und Pflegegelder sind ferner für jene Zeiträume zurückzuzahlen, für die Leistungen aus dem Grunde der Blindheit oder Pflegebedürftigkeit nach anderen Gesetzen gewährt wurden."

30. § 42 (bisher § 43) hat zu lauten:

"§ 42

Ersatz durch Dritte

(1) Personen, die gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichtet sind, haben die Kosten der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zu ersetzen. Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn dieser wegen des Verhaltens des Hilfeempfängers gegenüber dem Ersatzpflichtigen sittlich nicht gerechtfertigt wäre oder wenn er eine soziale Härte bedeutet.

(2) § 41 Abs. 6 findet sinngemäß Anwendung."

31. Abschnitt VIII erhält die Bezeichnung "Abschnitt VII"; die §§ 46 und 47 erhalten die Bezeichnung "§§ 45 bis 47" und haben zu lauten:

" § 45

Sicherstellung von Sozialhilfeeinrichtungen

(1) Das Land als Träger der Sozialhilfe hat darauf hinzuwirken, daß zur Gewährung von Sozialhilfe geeignete Einrichtungen aus-

reichend zur Verfügung stehen. Zu den Sozialhilfeeinrichtungen zählen auch Einrichtungen zur Erbringung sozialer Dienste.

(2) Als geeignet ist eine Einrichtung der Sozialhilfe anzusehen, wenn sie nach Art, Führung und Ausstattung den Erfolg der Sozialhilfe erwarten läßt.

(3) Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse einzelner und von Gruppen Hilfesuchender. Hierzu zählen insbesondere

- a) allgemeine und spezielle Beratungsdienste sowie
- b) Hilfen für Familien, für pflegebedürftige und für betagte Menschen entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes IV.

(4) Das Land als Träger von Privatrechten kann eigene Sozialhilfeeinrichtungen schaffen und betreiben oder sich geeigneter Sozialhilfeeinrichtungen anderer Rechtsträger bedienen.

#### § 46

##### Landeseigene Sozialhilfeeinrichtungen

(1) Das Land hat als Träger von Privatrechten allgemeine Beratungsdienste (§ 45 Abs.3 lit. a) und Pflegeheime, sofern letztere nicht ausreichend zur Verfügung stehen, zu errichten und zu betreiben.

(2) Pflegeheime sind Einrichtungen zur Unterbringung von Menschen, deren chronisch-somatisches Leiden eine intensive Pflege auf Dauer erfordert, welche weder in häuslich-familiärem Rahmen noch in einer Pflegestation in Heimen für betagte Menschen geboten ist.

(3) Soweit das Land eigene Sozialhilfeeinrichtungen betreibt, sind diese nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Betriebskosten gelten als Kosten der Sozialhilfe. In ihnen dürfen nicht Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung der Einrichtungen enthalten sein. Die Landesregierung hat nähere Vorschriften über die Ermittlung der Betriebskosten, die Festsetzung

der Pflegegebühren (Entgelte für die Inanspruchnahme) und deren Kundmachung sowie über die Führung und Verwaltung dieser Sozialhilfeeinrichtungen zu erlassen.

§ 47

Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege

(1) Das Land als Träger von Privatrechten hat die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und andere Einrichtungen zur Mitarbeit in der Sozialhilfe heranzuziehen, soweit diese dazu bereit und geeignet sind und ihre Heranziehung der Erreichung des damit angestrebten Zweckes dient.

(2) Das Land als Träger von Privatrechten kann Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die regelmäßig zur Mitarbeit in der Sozialhilfe herangezogen werden, nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel fördern. Die zweckentsprechende Verwendung der Förderungsmittel ist durch die Landesregierung zu prüfen.

(3) Die Beziehungen zwischen dem Land und den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie anderen Einrichtungen sind durch schriftliche Vereinbarungen zu regeln. In diesen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die für die Erbringung der Sozialhilfe zu leistenden Kostenentgelte des Landes nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit festgesetzt werden."

32. § 49 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung."

33. Im § 49 Abs.4 ist das Zitat "§ 46 Abs.2" durch das Zitat "§ 45 Abs.2" zu ersetzen.

34. § 50 hat zu lauten:

" § 50

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden sind zur Entgegennahme von Anträgen auf Sozial-

hilfe, zur Durchführung von Erhebungen und zur Mitwirkung bei der Gewährung von Sozialhilfe nach Weisung des Trägers der Sozialhilfe verpflichtet.

(2) Die Gemeinden, in welchen Hilfeempfänger ihren ordentlichen Wohnsitz (§ 52) begründen, haben dem Land 50 v.H. des Aufwandes an Hilfen zum Lebensunterhalt nach Abschnitt II und Hilfen für pflegebedürftige Personen in Heimen zu entrichten.

(3) Die Gemeinden haben ferner dem Land jährlich einen Beitrag in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den gemäß Abs.2 zu entrichtenden Beiträgen und 70 v.H. der Kosten der Sozialhilfe zu entrichten, die nicht durch Leistungen auf Grund der §§ 41, 42 und 44, der Vorschriften im Sinne des § 61 oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe oder der öffentlichen Fürsorge bestimmte Zuflüsse gedeckt sind.

Zu den der Teilung unterworfenen Kosten der Sozialhilfe zählen nicht der Errichtungs- und Erweiterungsaufwand für Pflegeheime des Landes; gleiches gilt für den Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwand, soweit dieser nicht zu den Betriebskosten zählt.

(4) Der Beitrag gemäß Abs.3 ist von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzuteilen. Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung.

- a) von 50 v.H. des jeder Gemeinde nach den finanzausgleichsgesetzlichen Bestimmungen zukommenden Anteiles an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben,
- b) der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v.H.,
- c) der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v.H.,
- d) der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital) in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 125 v.H.,

e) von 50 v.H. der tatsächlichen Erträge der Lohnsummensteuer in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 1000 v.H.

(5) Die Gemeinden haben auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu überweisen. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Sozialhilfe vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

(6) Die Landesregierung hat den Gemeinden im Falle der Mitwirkung bei der Gewährung der Sozialhilfe den hiedurch entstandenen Zweckaufwand vierteljährlich im nachhinein zu ersetzen. Diese Kostenersatzes sind mit den allenfalls nach Abs.5 zu leistenden Vorschüssen zu verrechnen."

35. § 51 Abs.2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Dem Sozialhilfebeirat gehören an

- a) das mit den Angelegenheiten der Sozialhilfe betraute Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender,
- b) der Referent (Leiter) der für die Sozialhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung als Berichterstatter,
- c) die Referenten (Leiter) der für die Finanzangelegenheiten und Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung,
- d) so viele Mitglieder des Landtages, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind; sie sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen,
- e) je sechs Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden gemäß § 96 NÖ Gemeindeordnung,
- f) drei von der Landesregierung zu bestellende Vertreter von Trägern der freien Wohlfahrtspflege,

- g) ein Vertreter der gesetzlichen Sozialversicherungsträger in Niederösterreich über Vorschlag des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger,
- h) ein Vertreter des Landesarbeitsamtes für Niederösterreich,
- i) vier von der Landesregierung zu bestellende Bezirkshauptmänner und zwar je einen für das Viertel oberm Wienerwald, das Viertel unterm Wienerwald, das Viertel oberm Manhartsberg und das Viertel unterm Manhartsberg,
- j) ein Vertreter des Landesschulrates und
- k) je ein Vertreter der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für NÖ, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für NÖ.

(3) Dem Sozialhilfebeirat hat je ein Vertreter zur Wahrung der Interessen der Jugend- und Familienpolitik sowie jener der älteren Generation anzugehören. Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung der Vertretung dieser Interessen, hat die Landesregierung je einen Vertreter zu entsenden."

36. Im § 51 erhalten die Abs. 3 bis 7 die Bezeichnung "Abs. 4 bis 8."

37. Im § 51 Abs. 4 (bisher Abs. 3) hat der letzte Satz zu lauten:

"Für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. d bis k und Abs. 3 sind Ersatzmitglieder zu bestellen."

38. Im § 51 Abs. 5 (bisher Abs. 4) ist das Zitat "Abs. 2 lit. d und e" durch das Zitat "Abs. 2 lit. d bis f und Abs. 3" zu ersetzen.

39. Im § 51 Abs. 7 ist das Zitat "Abs. 5" durch das Zitat "Abs. 6" zu ersetzen.

40. Im § 51 Abs. 8 hat nach dem ersten Wort "Abstimmung", die Wortfolge "die Beschlußfähigkeit, die Abstimmung," zu entfallen.

41. Abschnitt IX erhält die Bezeichnung "Abschnitt VIII".

42. Im § 55 Abs. 1 ist der Klammerausdruck "(§ 50 Abs. 2 bis 5)" durch den Klammerausdruck "(§ 50 Abs. 2 bis 6)" zu ersetzen.

43. Im § 53 Abs. 1 ist nach dem Ausdruck "(§ 24)" ein Beistrich zu setzen.

44. § 54 hat zu lauten:

" § 54

#### Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt (Abschnitt II) und Hilfen in besonderen Lebenslagen (Abschnitt IV) können beim Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde (Aufenthaltsgemeinde) des Hilfesuchenden oder bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Anträge auf Gewährung von Hilfen für Behinderte (Abschnitt III) bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung eingebracht werden."

45. Im § 55 Abs. 1 ist nach dem Wort "Sachverständigenteams" ein Beistrich zu setzen.

46. Abschnitt X hat zu entfallen.

47. Abschnitt XI erhält die Bezeichnung "Abschnitt IX".

48. § 64 erhält die Bezeichnung "§ 60" und hat zu lauten:

" § 60

#### Rechtsnachfolge nach den Bezirksfürsorgeverbänden

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Bezirksfürsorgeverbände aufgelöst. Rechtsnachfolger der Bezirksfürsorgeverbände ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, das Land. Alle Rechte und Pflichten der Bezirksfürsorgeverbände sind unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 solche des Landes.

(2) Ist der Bezirksfürsorgeverband eine Stadt mit eigenem Statut und Eigentümer von beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswerten, so ist in Ansehung dieses Eigentums, Rechtsnachfolger die Stadt mit eigenem Statut.

(3) Die Grundbuchsgerichte haben auf Antrag die zur Berichtigung des Grundbuches erforderlichen Eintragungen vorzunehmen (§ 136 Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955).

(4) Das in Bargeld, Bankeinlagen und Wertpapieren bestehende Reinvermögen der Bezirksfürsorgeverbände zum Stichtag 30. Juni 1974 ist für Zwecke der Errichtung und Erhaltung von Sozialhilfeeinrichtungen, deren Rechtsnachfolger gemäß Abs. 1 das Land ist, zu verwenden. Das Land hat das zum Stichtag in Erneuerungs- und Betriebsmittelrücklagen bestehende Reinvermögen für die Errichtung und Erhaltung jener Sozialhilfeeinrichtungen zu verwenden, für die sie gebildet wurden."

(5) Die Verpflichtungen im Rahmen der endgültigen Fürsorgepflicht an Fürsorgeträger anderer Länder erlöschen, sofern nicht in einer Vereinbarung nach Art. 107 B-VG etwas anderes bestimmt wird."

49. Die §§ 65 bis 68 erhalten die Bezeichnung "§§ 61 bis 64".

50. Im § 61 ist in der lit. a der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und ist in der lit. b das Wort "Die" durch das Wort "die" zu ersetzen.

51. Die Überschrift des § 63 hat zu lauten:

"Neufeststellung von Fürsorgeleistungen, Behindertenhilfen und Blindenbeihilfen".

52. Im § 63 Abs. 1 hat es anstelle "1.1.1974" zu lauten "1. Juli 1974".

53. § 69 erhält die Bezeichnung "§ 65" und hat zu lauten:

#### " § 65

#### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die im § 50 Abs. 2 bis 6 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

54. § 70 erhält die Bezeichnung "§ 66".

55. § 71 erhält die Bezeichnung "§ 67". Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1974 in Kraft."

56. Im § 67 Abs. 2 ist in der lit. i der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende lit. j anzufügen:

"j) das NÖ Bezirksumlagegesetz 1968, LGB1.Nr.124 in der Fassung LGB1.3210-1."

B e g r ü n d u n g :

zu 2.) Die Aufnahme der "Sozialen Dienste" in den Leistungskatalog der Sozialhilfe ist bei der vorliegenden Systematik des Gesetzentwurfes verfehlt. Betrachtet man nämlich die einzelnen Arten der "Sozialen Dienste", so ergibt sich, daß die sozialen Dienste in Form "allgemeiner und spezieller Beratungsdienste" bereits im § 5 grundsätzlich als Form der Sozialhilfe aufscheinen und im § 23 eine weitere Aussage hinsichtlich der Behinderten sowie schließlich im § 26 Abs. 4 eine in Übereinstimmung mit Art. 13 Z. 3 der Europäischen Sozialcharter stehende Determination erfahren. Des weiteren ergibt sich: Die "Familienhilfe" und die "Hilfe zur Weiterführung des Haushalts" finden ihren Niederschlag im § 31; die "Hauskrankenpflege" und die "Betreuung im häuslichen Bereich" können bereits unter § 33 Abs. 1 subsumiert werden; die "Fußpflege" und die "Förderung geselliger Kontakte" sowie "Erholungsaktionen für betagte Menschen" müssen im Leistungskatalog der Hilfen in besonderen Lebenslagen der "Hilfe für betagte Menschen" zugeordnet werden; auf die Unterbringung in "Pflegeheimen" besteht sogar im Sinne des § 33 Abs. 4 ein Rechtsanspruch aus dem Titel "Hilfe für pflegebedürftige Menschen".

Die Aufzählung der "Sozialen Dienste" im § 1 Abs. 2 des Entwurfes ist daher eine Wiederholung der Hilfen, wie sie bereits im Detail in den "Hilfen in besonderen Lebenslagen" vorgesehen sind.. Im übrigen stellt in Übereinstimmung mit Art. 14 Z. 1 der Europäischen Sozialcharter der "Soziale Dienst" eine Organisationsform für die Erbringung von Hilfen gegenüber Einzelnen und von Gruppen innerhalb der Gemeinschaft dar.

zu 3.) Die Ergänzung der im § 13 Abs. 3 erfolgten Begriffsbestimmung über Leiden und Gebrechen durch die Wortfolge "soweit sie nicht vorwiegend altersbedingt sind" ist notwendig, um eine Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Rechtslage im Bereiche der Behindertenhilfe herzustellen. Da die Hilfe für Behinderte nach Abschnitt III von der Landesregierung als Behörde erster

und letzter Instanz zu bewilligen ist, würde die Landesregierung grundsätzlich in allen Angelegenheiten der orthopädischen Versorgung zur Gewährung von Hilfen zuständig sein.<sup>Da</sup> diese Belastung der Landesregierung einerseits, die Verkürzung eines Instanzenzuges für die Parteien und nicht vertretbare Wartezeiten für diese andererseits, weder im behördlichem noch im Interesse der Behinderten liegen kann, ist durch die Herstellung der gegenwärtigen Rechtslage wieder die Möglichkeit gegeben, daß Parteien ihre Hilfen bei der Bezirksverwaltungsbehörde schneller und kostensparender erhalten können.

zu 4.) Durch die Ersetzung des Wortes "Lebensbedarfes" durch das Wort "Lebensunterhalt" wird die gegenwärtige Rechtslage wieder hergestellt. Der Begriff "Lebensbedarf" geht nämlich weit über den Begriff "Lebensunterhalt" hinaus und wäre verfehlt.

zu 7.) Da schon bisher im § 10 Abs. 1 Behindertengesetz als Richtsatz der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen Richtsatzes in der öffentlichen Fürsorge zu gelten hat, erscheint es notwendig, im § 20 Abs. 1 auf den eineinhalbfachen Richtsatz Bedacht zu nehmen.

zu 8.) Nach der bisherigen Rechtslage ist die Errichtung eines "Geschützten Arbeitsplatzes" durch schriftlichen Vertrag mit dem Dienstgeber eines Behinderten zu regeln. Bei der Vereinbarung des Landeszuschusses ist dem Gesetze nach auf den Zeitraum, in dem der Arbeitsplatz für Behinderte zur Verfügung zu halten ist und auf eine spätere Verwendungsmöglichkeit dieses Arbeitsplatzes zu Gunsten von Behinderten Bedacht zu nehmen. Da in der Praxis derartige Kautelen und Einschränkungen von Dienstgebern hinsichtlich der betrieblichen Organisation nicht dazu angetan sind, für Behinderte "geschützte" Arbeitsplätze zu finden und abzusichern, ist es im Interesse der Behinderten notwendig, den zweiten Satz im § 21 Abs. 5 entfallen zu lassen.

zu 9.) Beschäftigungstherapie kann derzeit Behinderten nur durch die Beistellung von Mitteln oder Einrichtungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden. Beschäftigungstherapie an sich

in Behindertenhilfeeinrichtungen bei gleichzeitiger stationärer Unterbringung ist rechtlich umstritten. Zur Klarstellung und zur Verbesserung der Hilfemaßnahmen ist es notwendig, in gesetzlich einwandfreier Form zu bestimmen, daß Beschäftigungstherapie auch in Sozialhilfeeinrichtungen gewährt werden kann.

zu 20.) Die Eliminierung des Abschnittes V (§ 36) erscheint unter Bedachtnahme auf die Bemerkungen zu 2.) auch deshalb erforderlich, weil die Tragung der Kosten für die sozialen Dienste im Gesetzentwurf keiner befriedigenden Regelung zugeführt war. Im übrigen können Wohnheime und Pflegeheime nicht als "Soziale Dienste" angesehen werden.

zu 27.) Um sicher zu gehen, daß auch die Kosten der Errichtung und Erweiterung von Sozialhilfeeinrichtungen (Altenheime, Beschäftigungstherapieeinrichtungen, etc.) zu den Kosten der Sozialhilfe gehören, um der Teilung zwischen dem Land und den Gemeinden zu unterliegen, war die entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

zu 30.) Eine Einschränkung der Kostenersatzpflicht unter<sup>halts-</sup>pflichtiger Angehöriger auf Ehegatten, Eltern und Kinder ersten Grades ist rechtssystematisch deswegen verfehlt, weil gerade die jüngste Rechtsentwicklung auf der Bundesebene - siehe das Gesetz über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes - diametral verläuft. Die konsequente Beachtung der Aufgaben<sup>den</sup> der Fürsorge in einem System sozialer Sicherung verbietet förmlich aus Gründen der Gleichbehandlung gleicher Tatbestände eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung des Unterhaltsrechtes. Weiter entfernte unterhaltspflichtige Angehörige könnten z.B. Sozialhilfemaßnahmen provozieren, um sich ihrer sonst zweifelsfreien bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht zu entziehen. Gerade im Sinne einer familienorientierten Sozialhilfe und einer gerechten Handhabung des Unterhaltsrechtes kann auf die bundesgesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Sozialhilfe nicht grundsätzlich verzichtet werden. Auch würde eine weitere ungleiche Behandlung gegenüber jenen unterhaltspflichtigen Angehörigen eintreten, die auf Grund der Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsrechtes zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden.

Um den allerdings richtig erkannten Auswüchsen bei der Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger zu begegnen, ist es jedoch richtig, von der gänzlichen oder teilweisen Einhebung eines Kostenersatzes Abstand zu nehmen, wenn die Verpflichtung zum Kostenersatz wegen des Verhaltens des Hilfeempfängers gegenüber dem Ersatzpflichtigen sittlich nicht gerechtfertigt wäre oder wenn sie eine soziale Härte bedeutet. Dadurch wird sichergestellt, daß auch Kinder gegenüber ihren Eltern, sofern letztere sich niemals um das physische und psychische Wohl ihrer Deszendenten gekümmert haben, von einer allfälligen Ersatzverpflichtung befreit werden. Sofern unterhaltspflichtige Angehörige entfernteren Grades ein geringes Einkommen haben, wird eine Ersatzverpflichtung für erbrachte Hilfen nach dem Sozialhilfegesetz deswegen nicht bestehen, weil die Kostenersatzverpflichtung eine soziale Härte bedeuten würde.

zu 31.) Im Rahmen der Organisation der Sozialhilfe ist das Problem der Sicherstellung von Sozialhilfeeinrichtungen, der Beziehungen zu den Trägern der Sozialhilfeeinrichtungen, der Mitwirkung der Gemeinden, der Errichtung eines Sozialhilfebeirates, etc. zu lösen. Da prinzipiell zwischen dem Träger der Sozialhilfe und den Trägern von Sozialhilfeeinrichtungen zu unterscheiden ist, da es primäre Aufgabe der Sozialhilfe (Fürsorge) ist darauf hinzuwirken, daß geeignete Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen und erst<sup>secundär</sup> für die Sozialhilfe die Verpflichtung besteht, Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben, wurde dieser Überlegung im § 45 Rechnung getragen und gleichzeitig eine Aussage über den Standort der "Sozialen Dienste" getroffen.

Zufolge des § 45 ist das Land als Sozialhilfeträger nämlich verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß zur Gewährung von Sozialhilfe geeignete Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen. Es kann dabei als Träger von Privatrechten eigene Sozialhilfeeinrichtungen schaffen und betreiben oder sich entsprechender Einrichtungen anderer Rechtsträger bedienen. Eine Verstärkung der Verpflichtung des Landes als Träger von Privatrechten Sozialhilfeeinrichtungen zu errichten und zu betreiben, findet sich jedoch im § 46. Diesem zufolge hat das Land allgemeine Beratungsdienste und Pflegeheime zu errichten und zu betreiben, sofern solche nicht aus-

reichend zur Verfügung stehen.

Da das Land im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach den Bezirksfürsorgeverbänden Rechtsträger einer Vielzahl von Altersheimen wird, ist es erforderlich, die für die Führung und Verwaltung dieser vom Land betriebenen Sozialhilfeeinrichtungen wesentlichen Grundsätze zu normieren. Demnach wird klargestellt, daß die Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen sind und die Betriebskosten zu den Kosten der Sozialhilfe zählen. Im § 47 werden die Beziehungen zwischen dem Land und den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und anderer Einrichtungen geregelt. Demnach hat das Land private Einrichtungen zur Mitarbeit der Sozialhilfe heranzuziehen, soweit diese dazu bereit und geeignet sind, dem angestrebten Zweck der Heranziehung zu dienen.

zu 34.) Kernstück des § 50 ist die Art und das Ausmaß der Heranziehung der Gemeinden zur Tragung der Sozialhilfelasten des Landes. Die Gemeinden haben bisher etwa 80 v.H. der Kosten der Fürsorge und im allgemeinen den gesamten Errichtungs-, Erweiterungs- und Erhaltungsaufwand der in ihrem Eigentum stehenden Fürsorgeeinrichtungen getragen. Nunmehr wird normiert, daß die Gemeinden 70 v.H. an Beiträgen zu den Kosten der Sozialhilfe zu entrichten haben. Die Höhe des Prozentsatzes wurde auf Grund der finanziellen Berechnungen an Hand der Rechnungsabschlüsse des Landes und der Bezirksfürsorgeverbände auf der Basis 1972 fixiert. Die verminderte prozentuelle Beitragsleistung der Gemeinden sowie die Übernahme von 30 % der Kosten für die Errichtung und Erweiterung von Sozialhilfeeinrichtungen durch das Land stellt u.a. inhaltlich eine Abgeltung für die im Wege der Rechtsnachfolge auf das Land übergehenden Vermögenswerte der Bezirksfürsorgeverbände dar.

zu 46.) Die Streichung des Abschnittes X erfolgte deswegen, weil das Land auf Grund des § 60 Rechtsnachfolger der Bezirksfürsorgeverbände wird und alle Rechte und Pflichten der Bezirksfürsorgeverbände - mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut - auf das Land übergehen. Folglich ist das Land auch Träger der bestehenden, im Eigentum der Gemeindeverbände stehenden Fürsorgeeinrichtungen. Da die ursprünglich vorgesehenen Sozialhilfeverbände die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb von Sozialhilfeeinrichtungen

zur Aufgabe gehabt hätten, ist sohin die Bildung solcher Verbände entbehrlich. Dies umsomehr, als durch die Konzentration der Sozialhilfe beim Land gleichartige Hilfen in allen Gebieten Niederösterreichs - ohne Bedachtnahme auf die allfällige Finanzkraft der Gemeinden - ermöglicht werden können.

Sofern der Bezirksfürsorgeverband eine Stadt mit eigenem Statut ist, wird die Stadt mit eigenem Statut auch Rechtsnachfolger des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Bezirksfürsorgeverbandes. Da zweifellos die Stadt mit eigenem Statut schon bisher die Personalhoheit über das Personal ihres Bezirksfürsorgeverbandes hatte, mußte diesbezüglich eine normative Aussage über eine Rechtsnachfolge nicht gemacht werden. Die Einschränkung des Überganges beweglicher und unbeweglicher Vermögenswerte auf die Stadt mit eigenem Statut wurde deswegen vorgenommen, weil in Zukunft das Land als Sozialhilfeträger in den Genuß der Strafgeelder zu kommen hat, und bei der Statuierung einer Gesamtrechtsnachfolge der Stadt mit eigenem Statut eine Verkürzung der Rechte des Landes eingetreten wäre.

Im § 60 Abs. 4 wurde eine Zweckwidmung für das vom Land zu übernehmende Reinvermögen mit Stichtag 30. Juni 1974 vorgesehen. Demnach hat das Land die zu übernehmenden Erneuerungs- und Betriebsmittelrücklagen für die Errichtung und Erhaltung jener Sozialhilfeeinrichtungen zu verwenden, für die sie gebildet wurden. Sie sind demnach im jeweiligen Bezirk zu verwenden.

zu 55.) Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Sozialhilfegesetzes wurde der 1. Juli 1974 gewählt.

TRIBAUMER  
Obmann des  
FÜRSORGE-AUSSCHUSSES

DIETRICH  
Obmann des  
FINANZ-AUSSCHUSSES

POSPISCHIL  
Berichterstatter